



LANDRATSAMT
BODENSEEKREIS

LANDKREIS BODENSEEKREIS

BENUTZUNGSORDNUNG

für das

Entsorgungszentrum
Überlingen-Füllenwaid



§1 Anlage

(1) Gemäß § 18 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung des Bodenseekreises (AwS) stellt der Landkreis Bodenseekreis das Entsorgungszentrum Überlingen-Füllenwaid mit folgenden Teilanlagen (nachfolgend Anlage genannt) zur Abfallentsorgung zur Verfügung:

1. Annahme- und Umschlagsbereiche für Abfälle und Wertstoffe,
2. Grünkompostierungsanlage und
3. einer Deponie der Klasse I nach der Deponieverordnung.

(2) Diese Benutzungsordnung gilt ergänzend zu den gesetzlichen Vorschriften und der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Bodenseekreis.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf:

1. Das eingezäunte und abgegrenzte Anlagengelände einschließlich sämtlicher sich darauf befindender Verkehrswege.
2. die Problemstoffannahme während der unter § 3 Abs. 2 geregelten Öffnungszeiten.

§ 3 Annahme- und Öffnungszeiten

(1) Die Anlage ist wie folgt geöffnet:

Montag bis Freitag: 8:00 - 11:45 Uhr, 13:00 - 16:45 Uhr
Samstag: 8:00 - 12:45 Uhr

(2) Für die Problemstoffannahme gelten gesonderte Annahme- und Öffnungszeiten, die jährlich öffentlich bekanntgegeben werden.

§ 4 Angenommene Abfälle

- (1) Es werden nur die im Anhang aufgeführten Abfälle in der dort beschriebenen Art und Weise angenommen.
- (2) Die Anlieferung von Abfällen, die nicht aus dem Landkreis stammen, ist untersagt.

§ 5 Zugelassener Personenkreis

- (1) Zur Benutzung der Anlage zugelassen sind:
 1. Die Entsorgungsunternehmer bzw. die von diesen beauftragten Betriebe oder Subunternehmen, die im Auftrag des Landkreises Bodenseekreis arbeiten.
 2. die Abfallerzeuger bzw. von diesen beauftragten Abfuhrunternehmer.
 3. die Kunden der Grünkompostierungsanlage.

§ 6 Zutritt, Aufsicht und Verhalten auf der Anlage

- (1) Der Zutritt zum Gelände der Anlage ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Betriebspersonals und während der Öffnungszeiten gestattet.
- (2) Davon ausgenommen sind Beauftragte von Behörden im Rahmen dienstlicher Gründe bzw. Personen von Unternehmen im Rahmen baulicher oder sonstiger Maßnahmen im Auftrag des Bodenseekreises.
- (3) ¹Die Anlage darf nur auf den dafür vorgesehenen Wegen befahren werden. Die Verkehrsregelung im Bereich der Anlage findet durch Hinweisschilder und Handzeichen der Bediensteten statt. ²Die allgemeinen Regeln des Straßenverkehrs (Straßenverkehrsordnung) sind zu beachten. ³Die Höchstgeschwindigkeit für alle Fahrzeuge beträgt auf dem Betriebsgelände 10 km/h.
- (4) ¹Anordnungsbefugnis und Aufsichtspflicht haben die zuständigen Bediensteten des Landkreises Bodenseekreis oder beauftragte Dritte, die im Namen des Landkreises auf der Anlage eingesetzt werden. ²Die Benutzer der Anlage haben den Anweisungen des Betriebspersonals Folge zu leisten. ³Beanstandungen sind unverzüglich der Betriebsleitung mitzuteilen.
- (5) Das Einsammeln und Mitnehmen von Gegenständen jeglicher Art sowie das Verbrennen von Abfällen auf der Anlage ist untersagt.
- (6) ¹Die Benutzer haben darauf zu achten, dass bei der Anlieferung keine Abfälle verloren oder verweht werden. ²Unzulänglich ausgerüstete Fahrzeuge können zurückgewiesen werden.
- (7) ¹Die Abfälle dürfen nur vollständig an den dafür vorgesehenen Containern bzw. an den zugewiesenen Ablagerungsstellen und nur in Gegenwart des Betriebspersonals entladen wer-

den. ²Das Entladen und die Sortierung der Abfälle hat der Anlieferer selbst und sortenrein vorzunehmen. ³Verwerfungen sind unverzüglich zu bereinigen bzw. erneut in die Container oder Ablagerungsstellen zu entsorgen.

(8) ¹Vor dem Rückwärtsfahren hat sich der Fahrer zu überzeugen, dass dies gefahrlos geschehen kann. ²Er muss sich ggfs. eines Einweisers bedienen.

(9) ¹Auf der gesamten Anlage gilt Alkoholverbot. ²Rauchen ist nur innerhalb des ausgewiesenen Raucherbereichs erlaubt.

(10) ¹Kinder dürfen sich nicht von den Erziehungsberechtigten unbeaufsichtigt auf der Anlage aufhalten. ²Wird die Aufsichtspflicht verletzt, haftet der Erziehungsberechtigte für entstandenen Schaden. ³Die Regelungen des § 11 bleiben davon unberührt.

(11) Ein Ausladen der Abfälle aus einem Fahrzeuganhänger oder ähnlichem erfolgt auf eigene Gefahr.

(12) Container dürfen nicht betreten werden.

§ 7

Rücknahmepflicht

¹Werden Abfälle angeliefert, die von der Entsorgung ausgeschlossen sind (§ 4 AwS) oder entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes nicht getrennt angeliefert werden, so hat der Anlieferer diese Abfälle zurückzunehmen und sich unverzüglich mit demselben Fahrzeug von der Anlage zu entfernen. ²Die Bediensteten sind berechtigt, ein Fahrzeug von dessen Ladung eine Gefahr für die Umwelt oder die Allgemeinheit ausgeht, zur Sicherung zurückzuhalten und den Benutzer zur fachgerechten Handhabung der Ladung zu verpflichten bzw. einen geeigneten Dritten auf Kosten des Anlieferers zur weiteren Entsorgung heranzuziehen. ³In diesen Fällen ist der Landkreis Bodenseekreis auch berechtigt ggfs. weitere Behörden einzuschalten.

§ 8

Pflichten bei der Anlieferung

(1) ¹Alle Anlieferer von Abfällen sind verpflichtet, bei der Einfahrt auf die Anlage ggf. über die Waage zu fahren und beim Wiegehaus bzw. beim Betriebspersonal die dort verlangten Kenndaten der Anlieferung anzugeben. ²Die vom Anlieferer anzugebenden Kenndaten sind:

- Kfz-Kennzeichen des Anliefererfahrzeugs und Fahrzeugart
- Name und Anschrift des Anlieferers
- Art des Abfalls
- Anfallstelle des Abfalls
- Name und Anschrift des Abfallerzeugers
- Unterschrift des Anlieferers
- Entsorgungs- oder Sammelentsorgungsnachweise für gefährliche Abfälle

(2) Werden Angaben verweigert, kann das Betriebspersonal das Fahrzeug zurückweisen.

(3) ¹Beim Verlassen der Anlage werden die Fahrzeuge nochmals gewogen. ²Die Differenz zwischen der Erst- und der Zweitwiegung ist die tatsächlich angelieferte Abfallmenge, aus der sich die Gebühr errechnet.

(4) Bei der Anlieferung verschiedener Abfälle sind nach Aufforderung des Betriebspersonals Zwischenwiegungen durchzuführen, um die jeweiligen Mengen und Gebühren feststellen zu können.

(5) Bei der Anlieferung von gefährlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind, falls notwendig, der Begleitschein oder der Übernahmeschein vorzulegen.

(6) Bei der Abgabe von Sperrmüll ist bereits bei der Einfahrt die Berechtigungskarte zur Anlieferung hierzu vorzuweisen und abzugeben. Auf § 9 Abs. 4 Satz 3 wird verwiesen.

§ 9 Benutzungsgebühren

(1) Es gelten die in § 26 AwS festgelegten Benutzungsgebühren.

(2) Die Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld richtet sich nach § 27 Abs. 3 Satz 1 bis 3 AwS.

(3) ¹Die Bestimmung des Schuldners richtet sich nach § 21 Abs. 2 AwS. ²Erhoben wird die Benutzungsgebühr von dem Anlieferer, der die Anlage benutzt.

(4) ¹Die Freigrenzen nach § 26 Abs. 6 AwS gelten nur für eine einmalige Anlieferung von Kleinstmengen pro Tag. ²Jede weitere Anlieferung an diesem Tag und für die angelieferte Abfallart ist nach § 26 Abs. 2 bis 4 und Abs. 6 Satz 2 bis 4 AwS gebührenpflichtig. ³Eine Abgabe von Sperrmüll ohne Berechtigungskarte zur Anlieferung wird gebührenpflichtig berechnet.

(5) Das Betriebspersonal ist gemäß § 21 Abs. 4 AwS berechtigt die Bemessungsgrundlagen für die Gebühren zu schätzen.

§ 10 Rechtsmittel

Rechtsmittel gegen die Abrechnung sind schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids beim Landratsamt Bodenseekreis - Abfallwirtschaftsamt - vorzubringen.

§ 11 Haftung

(1) ¹Der Landkreis übernimmt keine Haftung für Schäden an Personen und Sachen, die beim Aufenthalt (Betreten oder Befahren) auf der Anlage entstehen, es sei denn, der Schaden ist durch einen Bediensteten des Landkreises oder eines beauftragten Dritten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden. ²Ausgenommen von der Haftung sind zudem Nachteile durch Wartezeiten.

(2) Für alle Schäden, die durch ordnungswidrige Anlieferung von Abfällen entstehen, haftet der Anlieferer unbeschränkt.

(3) ¹Für Schäden, die ein Benutzer am Eigentum, an Einrichtungen oder Fahrzeugen der Anlage oder Eigentum anderer Benutzer verursacht, haftet der Verursacher. ²Dritte können aus dieser Bestimmung keine Ansprüche herleiten. ³Dies gilt bei Personenschäden entsprechend.

§ 12 Schadensersatz

(1) ¹Die Benutzer der Anlage haben für Schäden, die durch die Nichtbeachtung der Abfallwirtschaftssatzung und der gemäß § 18 Abs. 4 AwS erlassenen Benutzungsordnung entstehen, Ersatz zu leisten. ²In solchen Fällen haben die Benutzer den Landkreis Bodenseekreis auch von allen gegen ihn gerichteten Ansprüchen Dritter freizustellen.

(2) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen die Benutzungsordnung Schadensersatzforderungen seitens der mit dem Betrieb der Anlage beauftragten Unternehmen zur Folge haben können.

§ 13 Anerkennung der Benutzungsordnung

Mit dem Betreten bzw. Befahren der Anlage wird die Benutzungsordnung voll inhaltlich anerkannt. Verstöße gegen die Benutzungsordnung können neben einer Geldbuße auch mit einem Betretungsverbot geahndet werden. Auf § 18 Abs. 5 Satz 2 AwS wird verwiesen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sind Ordnungswidrigkeiten und können gemäß § 28 Abs. 1 und 2 des Landesabfallgesetzes Baden-Württemberg (LAbfG) mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt nach Unterzeichnung in Kraft.

Die Benutzungsordnung vom 1. Januar 2010 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Friedrichshafen, den 4. Oktober 2017

Lothar Wölfle
L a n d r a t

Anhang zur Anlage Überlingen-Füllenwaid

<u>Abfallart</u>	<u>Besonderheiten der Anlieferung</u>
Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe)	Die Anlieferung hat sortenrein zu erfolgen.
Alt-/Speisefette / -öle	
Altholz	Wird bis zu einer Menge von 7 m ³ angenommen. Die Bestimmungen der Altholzverordnung sind einzuhalten, A4 Holz ist getrennt von den anderen Holzsorten anzuliefern.
Altkleider und Altschuhe	Diese werden nur sauber, trocken und in handelsüblichen, möglichst durchsichtigen Säcken verpackt angenommen. Schuhe sind paarweise gebündelt abzugeben.
Altmetall	Öltanks werden nur gereinigt und zerteilt, Hohlkörper aus Metall und Druckbehälter nur mit einer Öffnung von mehr als 10 cm Seitenlänge angenommen. Munitionsteile – auch delaboriert - werden nicht angenommen.
Asbestabfälle (festgebunden)	<p>a) Asbesthaltige Abfälle dürfen nur in gekennzeichneten verschließbaren Kunststoffgewebesäcken (Big-Bags, Platten-Big-Bags), mit maximal 1000 kg, abgestimmt auf die Größe der Asbestzementprodukte, angeliefert werden. Diese dürfen nicht überfüllt sein und müssen an den vom Hersteller vorgesehenen Stellen verschnürt/verschlossen sein. Big-Bags müssen über eine tragfähige Schlaufe verfügen und bei Anlieferung auf Paletten müssen diese für die Gabel des Radladers zugänglich sein.</p> <p>b) Großflächige Wellasbestzementplatten können auch palettiert angeliefert werden, sofern sie abgeladen werden können. Diese Plattenstapel müssen gemäß LAGA M 23 (Punkt 7.3) in einlagige, mindestens 0,4 mm starke PE-Folie allseitig verschlossen und überlappend verklebt verpackt sein. Die Pakete müssen entsprechend gekennzeichnet und als Ganzes stabil sein (z.B. mit Verpackungsband stabilisiert).</p> <p>c) Asbesthaltige Abfälle dürfen ferner beim Entladen nicht vom Anlieferer ausgepackt, abgekippt oder abgeworfen werden. Nicht klassifizierbare, aber möglicherweise asbesthaltige Abfälle werden als asbesthaltige Abfälle behandelt.</p> <p>d) Die Kennzeichnung asbesthaltiger Abfälle muss gemäß TRGS 201 nach Anhang XVII Anlage 7 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) erfolgen.</p>

Batterien	Lithium-Ionen-Akkus und Knopfzellen werden nur mit abgeklebten Polen angenommen. Beschädigte Batterien müssen dem Personal direkt übergeben werden.
Bauschutt (verwertbar)	
Bauschutt (nicht verwertbar)	Vgl. Inertabfälle DK I / II
Bioabfälle	Werden nicht in Plastik- und Biofolien verpackt angenommen.
Elektro- und Elektronikgeräte	
a) Gruppe 1: Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte,	Nachtspeicherheizgeräte werden nicht angenommen.
b) Gruppe 2: Kühlgeräte, ölfüllte Radiatoren,	
c) Gruppe 3: Bildschirme, Monitore und TV-Geräte,	
d) Gruppe 4: Lampen,	Geräte der Gruppe 4 sind ohne Verpackungen anzuliefern. Zerbrochene Energiesparlampen sind in geschlossenen Gefäßen mit Hinweis auf Quecksilber anzuliefern.
e) Gruppe 5: Haushaltskleingeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, Leuchten und sonstige Beleuchtungskörper sowie Geräte für die Ausbreitung oder Steuerung von Licht, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente	Bei Geräten der Gruppe 5 sind die Akkus oder Batterien, wenn technisch möglich, vor der Abgabe zu entfernen.
f) Gruppe 6: Photovoltaikmodule.	
Erdaushub	
verwertbar	Wird in Kleinmengen angenommen, sofern er für Rekultivierungszwecke einsetzbar ist. Eine Unbedenklichkeitsbescheinigung vom Amt für Wasser- und Bodenschutz muss vor Abgabe vorgelegt werden.
nach Deponieklasse I	Wird nur mit den entsprechenden Analysen nach der Deponieverordnung bzw. nach Absprache mit dem Abfallwirtschaftsamt angenommen.
nach Deponieklasse II	Wird nur bis zu einer Menge von 7 m ³ und mit den entsprechenden Analysen nach der Deponieverordnung bzw. nach Absprache mit dem Abfallwirtschaftsamt angenommen.
Gartenabfälle	
Gasflaschen und Kartuschen	Werden nur vollständig entleert angenommen. Acetylenflaschen sind von der Abgabe ausgeschlossen.
Inertabfälle	Die Zuordnung erfolgt nach der Deponieverordnung, ggfs. sind Nachweise gemäß dieser Verordnung vor der Abgabe vorzulegen.

Deponieklasse I	
Deponieklasse II	Inertabfälle der Deponieklasse II werden nur bis zu einer Menge von 7 m ³ angenommen.
Mineralfaserabfälle	Diese werden nur staubdicht verpackt und bis zu einem Sackvolumen von maximal 1 m ³ angenommen. Die Annahme hat nach TRGS 520 zu erfolgen.
Problemstoffe	Diese werden nur in geschlossenen Behältern mit einem maximalen Füllvolumen von 20 Litern angenommen. Die Rückgabe hat möglichst in Originalverpackung zu erfolgen. Ein Umfüllen vor Ort ist nicht erlaubt.
Reifen	
Rest- und Sperrmüll	<p>Öltanks aus Kunststoff werden nur gereinigt und zerteilt und mit einer Kantenlänge von max. 1,5 m angenommen.</p> <p>Folien in Ballen- oder Rollenform werden nicht angenommen.</p> <p>Kunststoffe aus landwirtschaftlicher Nutzung (Folien, Netze, Fliese o.ä.) werden nur in Säcken mit maximal 80 Liter Füllvolumen oder auf eine Länge von 1,5 m gekürzt angenommen.</p> <p>Sperrige Abfälle (Einzelstücke wie z.B. Sandwichdämmung, Behälter, Boote, Wohnwagen, Förderbänder o.ä.) dürfen eine Kantenlänge von max. 1,5 m nicht überschreiten.</p>
Teerhaltige Produkte	Werden nur in Kleinmengen angenommen.
Tonerkartuschen	Sind staubdicht verpackt anzuliefern.